

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
am Dienstag, dem 9. Dezember 2025,
im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 9. Dezember 2025

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Berthold Schuler
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Dr. Wolfgang Berke, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Johanna Ludwig (ab 18.03 Uhr), Stephan Mick, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Valentin Schenk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberärätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach bis 19.15 Uhr,
einschl. TOP 9
Gemeindeoberamtsräatin Nicole Schönstein
Gemeindeoberamtsräatin Sarah Kretz bis 18.58 Uhr,
einschl. TOP 8
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner
Verwaltungsfachangestellte Gabriele Mazur zu TOP 4
(bis 18.27 Uhr)
Verwaltungsangestellte Anna Siemens zu TOP 5 und 6
(bis 18.42 Uhr)
Tom Müller, Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 1. Dezember 2025 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 3. Dezember 2025 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 22 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR G. Weiser;

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 18 Personen

Beginn der Sitzung: 18:02 Uhr

Im Anschluss an die Begrüßung des Bürgermeisters ergriff Gemeinderat Dr. Schalk das Wort, gratulierte namens des ganzen Gremiums Herrn Schuler zu dessen heutigem Geburtstag und überreichte ihm ein Weinpräsent.

Danach und vor Eintritt in die Tagesordnung wurden die Tagesordnungspunkte 12 (Drucksache 772/2025) und 13 (Drucksache 773/2025) durch den Bürgermeister abgesetzt, da die Kostenberechnungen aufgrund des engen Zeitplans noch nicht vorlagen.

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. November 2025
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
3. Bauanträge 761/2025
4. Mieterhöhung für die Gemeindewohnungen zum 01.04.2026 707/2025
5. Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 - Schulkindbetreuung 705/2025
6. Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 - Ferienbetreuung 715/2025
7. Bebauungsplan "Emmendinger Straße/Grünmatten" (Neuaufstellung), Gemarkung Teningen;
Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB 767/2025
8. 1. Änderung des Bebauungsplans „Wiedlemattenweg“, Ortsteil Teningen;
Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB 760/2025
9. L 114/Autobahnanschlussstelle Teningen - östliche Autobahnauffahrtsrampe;
Auftrag zur verkehrstechnischen Leistungsfähigkeitsberechnung 765/2025

- | | |
|---|----------|
| 10. Festsetzung der Verkaufspreise für Baugrundstücke in den Baugebieten "Gereut" (Ortsteil Teningen) und "Ziegelbreite III" (Ortsteil Bottingen) | 766/2025 |
| 11. Erlass der Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken mit bis zu drei Wohneinheiten je Flurstück im Gemeindegebiet Teningen | 762/2025 |
| 12. Neubau eines Kunstrasenplatzes des TV Köndringen;
Grundsatzbeschluss und Einreichung des Förderantrags | 772/2025 |
| 13. Generalsanierung der Lechhalle (Ortsteil Teningen);
Grundsatzbeschluss und Einreichung des Förderantrags | 773/2025 |
| 14. Erlass der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbe seitigung" | 763/2025 |
| 15. Unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse Teningen | 771/2025 |
| 16. Annahme von Spenden | 768/2025 |
| 17. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden | |
| 18. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. November 2025

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. November 2025 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. November 2025

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. November 2025 wurden unterzeichnet.

Ehrungen

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, entsprechend den Ehrungsrichtlinien beim Neujahrsempfang 2026 Persönlichkeiten zu ehren, die sich um das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat hat bei drei Gegenstimmen mehrheitlich beschlossen, zwei Grundstücke auf Gemarkung Teningen zum Gesamtpreis von 63.720 Euro zu erwerben.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Thomas Hodel, Vorsitzender des FC Teningen, appellierte an das Gremium, die Folgen des Wasserschadens im Umkleidegebäude an der Ludwig-Jahn-Straße baldmöglichst beheben zu lassen. In dem Gebäude befindet sich auch die FCT-Vereinsgaststätte und dem Verein sei sehr an einer zeitnahen Wiederverpachtung gelegen. Der Bürgermeister sagte zu, die Angelegenheit zu priorisieren.

3.

Bauanträge

Vorlage: 761/2025

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Erweiterung der vorhandenen Nahwärmeanlage, Flst.Nr. 3247, Badstraße 1b, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen] Gemeinderat Luckmann war bei der Abstimmung zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.
2	Neubau eines landwirtschaftlichen Schuppens, Flst.Nr. 5009, Wolfgasse 5, Gemarkung Köndringen	Keine Einwendungen. [20 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung] Gemeinderat Luckmann war bei der Abstimmung zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.
3	Errichtung eines Wohnmodulhauses, Flst.Nr. 3600, Kaiserstuhlstraße 27, Gemarkung Nimburg	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Bebauungstiefe wird gem. § 34 Abs. 3b BauGB i.V.m. § 36a BauGB die Zustimmung erteilt. Die Erschließung muss über das Grundstück Flst.Nr. 3600 erfolgen. Das gemeindeeigene Grundstück Flst.Nr. 3809 darf nicht befahren werden. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen] Gemeinderat Luckmann war bei der Abstimmung zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.
4	Neubau eines Betriebsgebäudes mit Werkstatt, Lager und Sozialräumen, Flst.Nr. 3841, Fritz-Schieler-Straße, Gemarkung Köndringen	Keine Einwendungen. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen] Gemeinderat Luckmann war bei der Abstimmung zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
5	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport, Flst.Nr. 879/2, Langstraße 52, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Grundfläche wird gem. § 31 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 36a BauGB die Zustimmung erteilt. [19 Ja – 0 Nein – 3 Enthaltungen]

4.

Mieterhöhung für die Gemeindewohnungen zum 01.04.2026

Vorlage: 707/2025

Die letzte Mieterhöhung wurde zum 1. Januar 2022 beschlossen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann die Miete innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren um höchstens 20 % bis zur ortsüblichen Miete erhöht werden. Bei Neuvermietungen muss eine Wartezeit von 15 Monaten eingehalten werden.

Die gestiegenen Instandhaltungskosten, die ständig steigenden Mieterrechte sowie die sinkenden Einnahmen der Gemeinde hat die Verwaltung veranlasst, die Kaltmieten erneut zu überprüfen und neu zu berechnen.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Kaltmieten weit unter den derzeit ortsüblichen Vergleichsmieten liegen. Laut Haus- und Grundbesitzerverein Emmendingen liegt der ortsübliche Mietpreis für Wohnungen mit

70 m² bis 90 m² bei 7,50 €/m² bis 10,00 €/m² und
45 m² bis 70 m² bei 8,00 €/m² bis 10,00 €/m².

10,00 €/m² werden für Neubauwohnungen erhoben.

Der durchschnittliche Mietpreis bei den unsanierten Gemeindewohnungen liegt derzeit bei 6,57 €/m², bei den sanierten Wohnungen bei 7,50 €/m².

Die überwiegende Mehrheit der Gemeindewohnungen befindet sich in einem guten Zustand. Bei Auszug langjähriger Mieter werden kostenintensive Investitionen getätigt, um die Wohnungen in einem mängelfreien Zustand übergeben zu können und dem heutigen Standard anzupassen.

Gerade bei Mieterwechsel wird die Problematik der altersbedingten und nicht mehr zeitgemäßen Ausstattung der Wohnungen deutlich, weshalb große Sanierungsmaßnahmen getätigt werden müssen (Erneuerung der Wasserleitungen, der elektrischen Leitungen, Badsanierung, Verlegung neuer Bodenbeläge etc.).

Die Verwaltung hat sich bemüht, auch die sozialen Aspekte nicht außer Acht zu lassen und die Mietwerte des Jobcenters zu berücksichtigen. Aufgrund Ausstattung, Lage sowie Zustand der Wohnungen wurde eine Erhöhung bis zu 15 % berechnet.

Nach dieser Erhöhung liegt der durchschnittliche Mietpreis bei den unsanierten Gemeindewohnungen bei 7,46 €/m², bei den sanierten Wohnungen bei 8,45 €/m².

Finanzielle Auswirkungen:

Mietmehreinnahmen pro Jahr (ab 2027): 133.968 Euro.

Durch die Mieterhöhung ab 1. April 2026 ergibt sich eine Mietmehreinnahme für das Jahr 2026 in Höhe von rund 100.476 Euro.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	1	0

Folgendes beschlossen:

Die Mieten in den gemeindeeigenen Wohnungen werden zum 1. April 2026 um maximal 15 % erhöht. Der Mietpreis für Stellplätze und Garagen wird zum 1. April 2026 um maximal 15 % erhöht.

Gemeinderat Nahr hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

5.

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 - Schulkindbetreuung

Vorlage: 705/2025

Gesetzliche Vorgaben

Gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 12. Oktober 2021 besteht aufwachsend über die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für jedes Grundschulkind bzw. für Kinder der Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), einschließlich der Schulferien bis zum Eintritt in die 5. Klasse. Die Schulfreien vor dem Eintritt in die 1. Klasse sind vom Rechtsanspruch ausgenommen.

Schuljahr	Klassenstufen(n)
2026/2027	1
2027/2028	1, 2
2028/2029	1, 2, 3
2029/2030	1, 2, 3, 4

Der Rechtsanspruch gilt an allen fünf Werktagen und umfasst acht Zeitstunden pro Tag einschließlich der Unterrichtszeit. Eine Inanspruchnahme über die Schulzeiten hinaus ist seitens der Erziehungsberchtigten freiwillig (individueller Bedarf). Hierbei richtet sich der Rechtsanspruch grundsätzlich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; für die Gemeinde Teningen ist das der Landkreis Emmendingen.

Gleichzeitig sind die kreisangehörigen Städte und Kommunen in ihrer Rolle als Träger der Grundschulen für die Ausweitung schulischer Angebote sowie für die ergänzenden kommunalen Betreuungsangebote gefragt. Landesrecht kann bei 14 Ferienwochen eine „Schließzeit“ der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr (20 Schließtage) während der Schulferien regeln. Eine entsprechende Anpassung des Schulgesetzes steht noch aus.

Aktueller Stand in der Gemeinde Teningen

Schulkindbetreuung

In der Gemeinde Teningen sind nach heutigem Stand die Schulkindbetreuungsangebote an folgenden Grundschul-Hauptstandorten mit einer entsprechenden Erweiterung der Betreuungszeiten rechtsanspruchserfüllend:

- Hort an der Schule; Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen (bereits rechtsanspruchserfüllend; Betreuungsangebot richtet sich nach der Betriebserlaubnis);
- Kommunale Schulkindbetreuung; Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen (zeitlicher Ausbau am Freitagnachmittag);
- Kommunale Schulkindbetreuung; Antoniter-Grundschule Nimburg (zeitlicher Ausbau am Freitagnachmittag).

Der Rechtsanspruch umfasst hier einen Betreuungsumfang von 8 Zeitstunden an 5 Tagen pro Woche. Auch wenn der Rechtsanspruch bereits bei einer Betreuung von 7:30 bis 15:30 Uhr erfüllt wäre, ist es dennoch sinnvoll, die Betreuungszeiten in Nimburg und Köndringen bis 16:00 Uhr – und somit etwas über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – anzubieten, damit die Betreuungszeiten analog der bisherigen Betreuungsstruktur beibehalten werden. Dies bietet den Erziehungsberechtigten eine einheitliche und verlässliche Planungssicherheit. Die zeitliche Ausweitung der Betreuungszeiten erfolgt grundsätzlich jahrgangsweise aufwachsend im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs.

Eine zeitliche Erweiterung der Betreuungszeiten an Grundschulaußenstellen ist aktuell weder vorgesehen noch finanziell darstellbar.

Die Gemeindeverwaltung hat sich dem Thema des Rechtsanspruchs und der Frage nach der voraussichtlichen Inanspruchnahme von Ganztagesplätzen auf mehrere Arten genähert.

Zunächst wurde ein Berechnungstool des Gemeindetags verwendet, bei welchem auf theoretischen Annahmen eine voraussichtliche Inanspruchnahme berechnet wurde. Dieses errechnete, dass im Kindergartenjahr 2024 ca. 11,47 % der Kindergartenkinder mehr als 39 Stunden pro Woche betreut wurden und dies auch für die Folgejahre so angenommen werden kann. Zudem wurde im Juni 2025 eine Elternbefragung der zukünftigen Schulanfängerinnen und Schulanfänger im Schuljahr 2026/2027 durchgeführt. Hier war der Bedarf an der Schulkindbetreuung bis 13/14 Uhr (je nach Schulstandort) am höchsten, gefolgt vom Hort bis 17.15 Uhr. Ebenso wurde die Stichtagsmeldung der Kindertageseinrichtungen vom März 2025 sowie die Herbststatistik der Schulen für das Schuljahr 2024/2025 betrachtet, um einen Eindruck zu bekommen, wie viele Kindergartenkinder bereits einen Ganztagesplatz in Anspruch nehmen und

wie viele Grundschulkinder im vergangenen Schuljahr 2024/2025 Bedarf an einem Ganztagesplatz hatten.

Kindertageseinrichtungen zusammengefasst (Stichtag 1. März 2025)

Anzahl betreuter Kinder über 3 Jahre (alle Betreuungsformen)	ca. 342
Anzahl betreuter Kinder über 39 Stunden pro Woche	ca. 60 (17,5 %)
Anzahl betreuter Schulanfänger 2026/2027 über 39 Stunden pro Woche	ca. 18 (10,8 %)

Schule und Schulkindbetreuung

Anmeldezahlen Betreuung Schuljahr 2024/2025;
Schülerzahlen Schuljahr 2024/2025, Stichtag: 16.10.2024 (Herbststatistik)

Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen und Grundschule Heimbach	
Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS) Stufe 1-4	127 SuS
Anzahl betreuter SuS im Ganztagsangebot (Spätkernzeit + flexible Nachmittagsbetreuung; durchgehend bis 16.00 Uhr)	30 SuS (ca. 23,4 %)
Antoniter-Grundschule Nimburg	
Anzahl SuS Stufe 1-4	67 SuS
Anzahl betreuter SuS im Ganztagsangebot (Spätkernzeit + flexible Nachmittagsbetreuung; durchgehend bis 16.00 Uhr)	17 SuS (ca. 25,7 %)
Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen mit Viktor-von-Scheffel-Schule	
Anzahl SuS Stufe 1-4	230 SuS
Anzahl betreuter SuS im Ganztagesangebot (Hort an der Schule; durchgehend bis 17.15 Uhr)	67 SuS (ca. 29,1 %)

Aktuell ist aufgrund nicht vorhandener Wartelisten davon auszugehen, dass das Schulkindbetreuungsangebot die derzeitigen Bedarfe abdeckt.

Auch die Bevölkerungsvorausrechnung 2035 der Gemeinde Teningen von Tilman Häusser lässt darauf schließen, dass die Anzahl der Schulanfängerinnen und Schulanfänger in den Jahren ab 2026 nur leicht steigen wird und somit die vorhandenen Betreuungsstrukturen voraussichtlich ausreichen werden. Der tatsächliche Bedarf an Ganztagesbetreuung für die ersten Klassen kann erst im Laufe des Jahres 2026 ermittelt werden.

Analog der Zentralen Vormerkung für die Kindertageseinrichtungen wird auch für die Schulkindbetreuung die Zentrale Vormerkung als Bedarfsmeldung der Erziehungsbe rechtigten über Kita-Data-Webhouse eingerichtet.

Aufgrund der langjährigen positiven Erfahrungswerte mit den kommunalen Schulkind betreuungsangeboten, den bestehenden Arbeitsverträgen mit den kommunalen Be treuungskräften sowie den im Einvernehmen mit den Schulleitungen vorangeschritte nen Planungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs wird seitens der Verwaltung die Beibehaltung der bestehenden Betreuungsstrukturen als zielführend angesehen.

Ebenfalls rechtsanspruchserfüllend wäre die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz (SchG). Ganztagsgrundschulen können in Wahl- oder verbindlicher Form eingerichtet werden. Perspektivisch wäre grundsätzlich eine Umwandlung in Ganztagsgrundschulen möglich. Eine entsprechende Antragstellung ist per 1. Oktober eines Jahres für das darauffolgende Schuljahr erforderlich. Vorab wäre die Entscheidung der politischen Gremien (Beschluss) sowie die Beteiligung der schulischen Gremien (Anhörung der Schulkonferenz) erforderlich. Der Prozess würde seitens des Schulamtes pädagogisch, beratend und mit Personal begleitet.

Der Schulträger wäre auch bei Einrichtung einer Ganztagesgrundschule weiterhin zuständig für die Abdeckung der Betreuungsangebote vor Unterrichtsbeginn, für das Mittagessen, für die Ferienzeiten sowie für den nicht durch den schulischen Ganztagsbetrieb abgedeckten zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs (Doppelstruktur im organisatorischen und finanziellen Bereich). Zudem besteht seitens der Erziehungsberechtigten keine Pflicht zur Anmeldung ihres Kindes an einer Ganztagesgrundschule. Für die Zeiten des Ganztagsunterrichts fallen keine Elternbeiträge an, allerdings sind ergänzende kommunale Betreuungsangebote kostenpflichtig.

Die Angelegenheit wurde auch in der Sitzung des Jugendbeirats am 8. Dezember 2025 behandelt. Der Jugendbeirat hat sich einstimmig für den Beschlussvorschlag ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen

Ganztagesbetreuung auf der Grundlage der bisherigen Betreuungsmodelle Kosten und Finanzierung Dritter auf Basis des Referenzjahres 2024:

Organisationsstruktur		Finanzierung	
		Gemeinde	Eltern
	ab 7:30 Uhr Kernzeit	<u>Ausgaben/Einnahmen:</u> analog Nachmittag	<u>Ausgaben:</u> Elternbeiträge
Schule			
		<u>Ausgaben:</u> Personal- und Sachkosten - <u>Einnahmen:</u> Elternbeiträge aktuell Zuschuss Land	<u>Ausgaben:</u> Mittagessen Elternbeiträge
	Flexible Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr	Hort bis 17:15 Uhr	

Ausgaben Gemeinde 2024:

Hort an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule:

- Personalkosten: rund 526.300 EUR (inkl. Anteile Verwaltung)
- Sachkosten: rund 23.600 EUR

Schulkindbetreuung (Kernzeit und flexible Nachmittagsbetreuung) an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule mit Außenstelle Viktor-von-Scheffel-Schule Teningen, Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen und Antoniter-Grundschule Nimburg:

- Personalkosten: rund 230.600 EUR
- Sachkosten: rund 16.400 EUR

Ebenfalls trägt die Gemeinde gemäß Beschluss einen Anteil an den Kosten für das Mittagessen (Essenzuschuss); dieser fällt unabhängig von der Betreuungsstruktur an (sowohl bei kommunalen Betreuungsangeboten als auch bei Ganztagsgrundschulen).

Einnahmen Gemeinde 2024:

- Elternbeiträge gesamt: 197.524 EUR
- Zuschuss Hort an der Schule Schuljahr 2024/2025: 70.488,00 EUR
- Zuschuss flexible Nachmittagsbetreuung Schuljahr 2024/2025: 12.128,00 EUR
- Zuschuss verlässliche Grundschule Schuljahr 2024/2025: 60.473,00 EUR

Gegenüberstellung Ausgaben und Einnahmen Gemeinde:

Haushaltsjahr 2024	
Ausgaben (Personal- und Sachkosten)	796.900 EUR
Einnahmen (Elternbeiträge und Zuschüsse)	340.613 EUR
Defizit Gemeinde Teningen	456.287 EUR

Ausgaben Gemeinde zukünftig:

- zusätzliche Personalkosten bei zeitlicher Ausweitung des Angebotes um die flexible Nachmittagsbetreuung am Freitagnachmittag an den Standorten Nimburg und Köndringen bis 16.00 Uhr: rund 13.000 EUR pro Jahr;
- Kosten für eventuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen des Betreuungspersonals: noch nicht bezifferbar, da noch keine gesetzlichen Vorgaben;
- mögliche Erhöhung Personal- und Sachkosten inkl. Essenzuschuss bei Ausweitung der Gruppenanzahlen und -größen bei entsprechendem zukünftigem Bedarf: noch nicht bezifferbar;
- mögliche Ausstattungsinvestitionen bei entsprechendem zukünftigem Bedarf: noch nicht bezifferbar.

Einnahmen Gemeinde zukünftig:

- Elternbeiträge; geplante Anpassung zum Schuljahr 2026/2027 (Gremienvorbehalt)
- Anpassung Betriebskostenförderung seitens Bund und Land; gesetzliche Regelungen noch ausstehend

Zum derzeitigen Planungsstand ist keine tatsächlich aussagekräftige Einnahmenhöhe bezifferbar. Für den Haushalt 2026 wurde unter der Annahme der bisherigen Elternbeiträge und Fördersummen gerechnet.

Im Haushalt 2026 werden die Mittel entsprechend zur Verfügung gestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und auf Empfehlung des Jugendbeirates mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) an Grundschulen im Bereich der Schulkindbetreuung wird in der Gemeinde Teningen wie folgt umgesetzt:

1. Die bestehenden kommunalen Betreuungsstrukturen werden beibehalten.
2. Die an den Grundschulstandorten in Nimburg und Köndringen bestehenden Betreuungsangebote werden rechtsanspruchserfüllend ausgebaut. Das Angebot im Hortbetrieb am Standort Johann-Peter-Hebel-Grundschule in Teningen bleibt unverändert.
3. Die kommunale Schulkindbetreuung an allen Standorten in Teningen, Nimburg und Köndringen wird weiterhin vor Unterrichtsbeginn (ab 7.30 Uhr) angeboten. Die Nachmittagsbetreuung in Nimburg und Köndringen wird nach Unterrichtsende (bis max. 16.00 Uhr) angeboten. An Grundschulaußenstellen findet nach dem Unterrichtsende eine Betreuung bis 13.00 Uhr statt. Der Schulbetrieb richtet sich nach dem jeweils geltenden Stundenplan.

6.

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 - Ferienbetreuung

Vorlage: 715/2025

Gesetzliche Vorgaben

Gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 12. Oktober 2021 besteht aufwachsend über die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für jedes Grundschulkind bzw. für Kinder der Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) einschließlich der Schulferien bis zum Eintritt in die 5. Klasse. Die Schulferien vor dem Eintritt in die 1. Klasse sind vom Rechtsanspruch ausgenommen.

Der Rechtsanspruch gilt an allen fünf Werktagen und umfasst acht Zeitstunden pro Tag einschließlich der Unterrichtszeit. Eine Inanspruchnahme über die Schulzeiten hinaus ist seitens der Erziehungsberechtigten freiwillig (individueller Bedarf). Hierbei richtet sich der Rechtsanspruch grundsätzlich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; für die Gemeinde Teningen ist das der Landkreis Emmendingen. Landesrecht kann bei 14 Ferienwochen eine „Schließzeit“ der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr (20 Schließtage) während der Schulferien regeln. Eine entsprechende Anpassung des Schulgesetzes steht noch aus.

Aktueller Stand in der Gemeinde Teningen

Ferienbetreuung

Bisher bietet die Gemeinde Teningen in allen Ferien (außer in der ersten Weihnachtsferienwoche) eine Ferienbetreuung für Grundschulkinder bis 13.00 Uhr bzw. bei den SpoFunnis optional bis 14.00 Uhr an. Aktuell werden sieben Ferienwochen von den SpoFunnis abgedeckt und sechs Wochen übernimmt das kommunale Betreuungspersonal (aus der Schulkindbetreuung und dem Kinder- und Jugendbüro) der Gemeinde Teningen. In der ersten Weihnachtsferienwoche wurde bisher aufgrund der Feiertage keine Ferienbetreuung angeboten.

In diesem Umfang ist die Ferienbetreuung jedoch noch nicht rechtsanspruchserfüllend. Der Rechtsanspruch umfasst hier in zehn der 14 Ferienwochen einen Betreuungsumfang von acht Zeitstunden an fünf Tagen pro Woche. Auch wenn der Rechtsanspruch bereits bei einer Betreuung von 7.30 bis 15.30 Uhr erfüllt wäre, ist es dennoch sinnvoll, die Betreuung bis 16.00 Uhr - und somit etwas über die gesetzlichen Vorgaben hinaus - anzubieten, damit die Betreuungszeiten analog der Schulkindbetreuung angeboten werden. Dies bietet den Erziehungsberechtigten eine einheitliche und verlässliche Planungssicherheit.

Die Gemeindeverwaltung hat sich dem Thema des Rechtsanspruchs und der Frage nach der voraussichtlichen Inanspruchnahme von Ganztagesplätzen auf mehrere Arten genähert.

Zunächst wurde ein Berechnungstool des Gemeindetags verwendet, bei welchem auf theoretischen Annahmen eine voraussichtliche Inanspruchnahme berechnet wurde. Hier wird davon ausgegangen, dass ca. 33 % der Grundschulkinder, die während der Schulzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen, in den Ferien Bedarf an einer Betreuung bis mindestens 13/14 Uhr haben. In Bezug auf die Ganztagskinder während der Schulzeit wird angenommen, dass davon ca. 10 % keinen Bedarf an einer Ganztagesbetreuung in den Ferien haben werden.

Diese Annahme deckt sich nicht mit der Umfrage, welche an die Erziehungsberechtigten der zukünftigen Schulanfängerinnen und Schulanfänger im Schuljahr 2026/2027 geschickt wurde. Diejenigen, die während der Schulzeit Bedarf an einer Ganztagesbetreuung haben, benötigen diese auch in den Ferien.

Ebenso hat die Gemeindeverwaltung die bisherige Inanspruchnahme der Ferienangebote durch Grundschulkinder der Gemeinde Teningen (Schuljahr 2024/2025) betrachtet, um die zukünftige Inanspruchnahme einschätzen zu können.

Teilnehmende Kinder pro Angebot:

Einrichtung	Fasnacht	Ostern	Pfingsten	Sommer	Herbst	Winter
Hort *		20	7			0
KJB *				63 ** insg. 3 Wo		
SpoFunnis ***	54	80	49	115 insg. 3 Wo	49	

* nur wochenweise buchbar

** variable wöchentliche Teilnehmerzahl

*** tageweise buchbar, daher variable tägliche Teilnehmerzahl

Um den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule zu erfüllen, sind folgende drei Vorgehensweisen möglich:

1. Ausbau Betreuungszeit in allen Ferienwochen bis 16.00 Uhr;
2. Ausbau Betreuungszeit in zehn Ferienwochen bis 16.00 Uhr; in den übrigen vier Wochen gibt es keine Ferienbetreuung (Reduktion des bisherigen Ferienangebotes);
3. Ausbau von zehn Ferienwochen bis 16.00 Uhr; Halbtagsangebot in bis zu vier Ferienwochen.

Vorteil der dritten Variante wäre, dass den Familien der Gemeinde Teningen weiterhin eine verlässliche Ferienbetreuung in allen Ferien angeboten werden könnte, was dem bisherigen Konzept der Familienfreundlichkeit in der Gemeinde Teningen entsprechen würde. Dies deckt sich auch mit dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, welcher in der Umfrage abgefragt wurde. In dieser gaben je nach Ferien zwischen 58 % und 100 % der Eltern an, dass sie in allen Ferien außer an Weihnachten eine Ferienbetreuung benötigen.

Die Angelegenheit wurde auch in der Sitzung des Jugendbeirats am 8. Dezember 2025 behandelt. Der Jugendbeirat hat sich dabei einstimmig für den Beschlussvorschlag ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben Gemeinde 2024

- Personalkosten: Anteil Ferienbetreuung Hort/KJB bereits in den jeweiligen Gesamtpersonalkosten inkludiert;
- Sachkosten: bereits über Budget Hort/KJB abgedeckt;
- Zuschuss SpoFunnis: 6.375 EUR (2024: 5 EUR/Tag und Teninger Kind; 2025: Anpassung auf 10 EUR/Tag und Teninger Kind).

Einnahmen Gemeinde 2024

Elternbeiträge gesamt: rund 7.900 EUR (nur Einnahmen der Gemeinde)

Ausgaben Gemeinde zukünftig

- zusätzliche Personalkosten bei zeitlicher Ausweitung des Angebotes um die tägliche Betreuung am Nachmittag bis 16.00 Uhr in sechs Ferienwochen (durch kommunales Personal) bei gleichbleibender Gruppenanzahl: rund 11.200 € pro Jahr;
- höherer Zuschuss für SpoFunnis bezüglich der zeitlichen Ausweitung noch nicht konkret bezifferbar; geplante Anpassung zum Schuljahr 2026/2027 (Gremienvorbehalt);
- Kosten für eventuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen des Betreuungspersonals noch nicht bezifferbar, da noch keine gesetzlichen Vorgaben.

Einnahmen Gemeinde zukünftig

- Elternbeiträge; geplante Anpassung zum Schuljahr 2026/2027 (Gremienvorbehalt);
- eventuell Betriebskostenförderung seitens Bund und Land; gesetzliche Regelungen noch ausstehend.

Zum derzeitigen Planungsstand ist keine tatsächlich aussagekräftige Einnahmenhöhe bezifferbar. Für den Haushalt 2026 wurde unter der Annahme der bisherigen Elternbeiträge gerechnet.

Im Haushalt 2026 werden die Mittel entsprechend zur Verfügung gestellt.

Gemeinderat Felix Fischer merkte in diesem Zusammenhang an, dass er es für notwendig erachte, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs seitens des Bundes oder Landes gefördert werde. Gemeinderat Bernhard Engler unterstützte diese Forderung ausdrücklich („Wer bestellt, bezahlt.“).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und auf Empfehlung des Jugendbeirates mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) an Grundschulen im Bereich der Schulferien wird in der Gemeinde Teningen wie folgt umgesetzt:

1. Die bestehenden Betreuungsstrukturen werden beibehalten. Die Ferienbetreuung wird wie bisher durch kommunales Personal (aus der Schulkindbetreuung und dem Kinder- und Jugendbüro) sowie im Rahmen der Kooperation mit den SpoFunnis und eventuell weiteren Vereinen durchgeführt.
2. Das zentral im Ortsteil Teningen bestehende Betreuungsangebot wird in den Ferienzeiten (zehn Ferienwochen) rechtsanspruchserfüllend ausgebaut.
3. Es werden ergänzend über die gesetzlichen Vorgaben hinaus die kommunalen Halbtags-Betreuungsangebote in bis zu vier Ferienwochen beibehalten.

7.

Bebauungsplan "Emmendinger Straße/Grünmatten" (Neuaufstellung), Gemarkung Teningen;

Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Vorlage: 767/2025

Der Bebauungsplan „Emmendinger Straße/Grünmatten“ (Rechtskraft: 13. November 2013) bildet das Planungsrecht für den gewerblichen Schwerpunkt der Gemeinde Teningen im Bereich der Emmendinger Straße. Der Bebauungsplan sichert die vorhandenen Strukturen und hat die Entwicklung des Gebiets bislang geordnet begleitet.

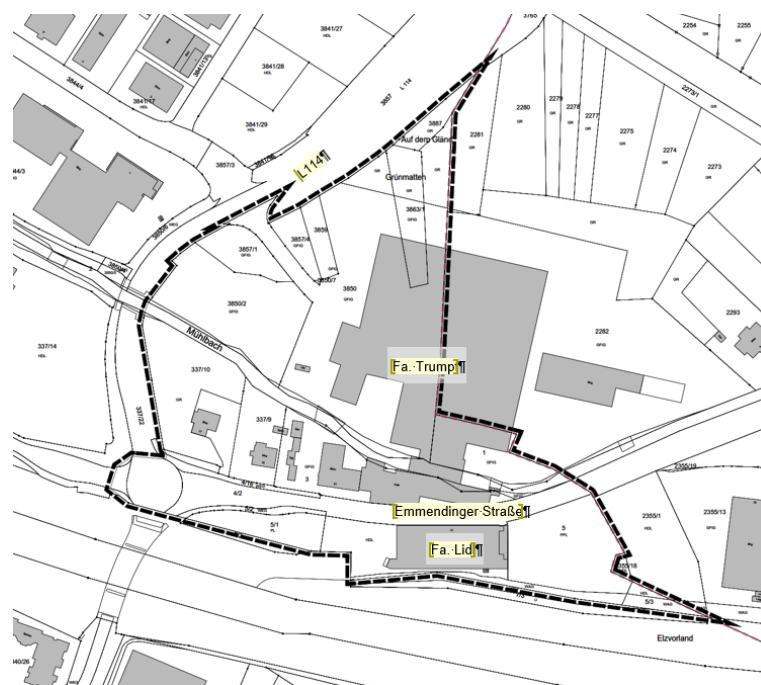
Im Zuge des Bauvorbescheidsverfahrens der Lidl-Filiale und der hieraus folgenden Auseinandersetzung vor dem Verwaltungsgericht Freiburg hat sich jedoch gezeigt, dass der Plan einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten würde. Auf Basis dieser Einschätzung wurde der Lidl-Filiale im Rahmen eines Vergleichs eine Erweiterung der Verkaufsflächen auf 1.108 m² zugesprochen, obwohl auf Grundlage

des bestehenden Bebauungsplan hierfür keine planungsrechtliche Grundlage besteht und nach Ansicht der Raumordnungsbehörden zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde am Standort kein großflächiger Einzelhandel zugelassen werden sollte.

Die Stadt Emmendingen hat aufgrund dessen gegen die Erteilung des Bauvorbescheids geklagt und auf den Verstoß gegen regionale Ziele hingewiesen. Die Gemeinde hat in Abstimmung mit allen Beteiligten zugestimmt, für den gesamten Geltungsbereich die planungsrechtliche Grundlage zu erneuern, um Rechtssicherheit zu schaffen und die städtebauliche Ordnung zu sichern.

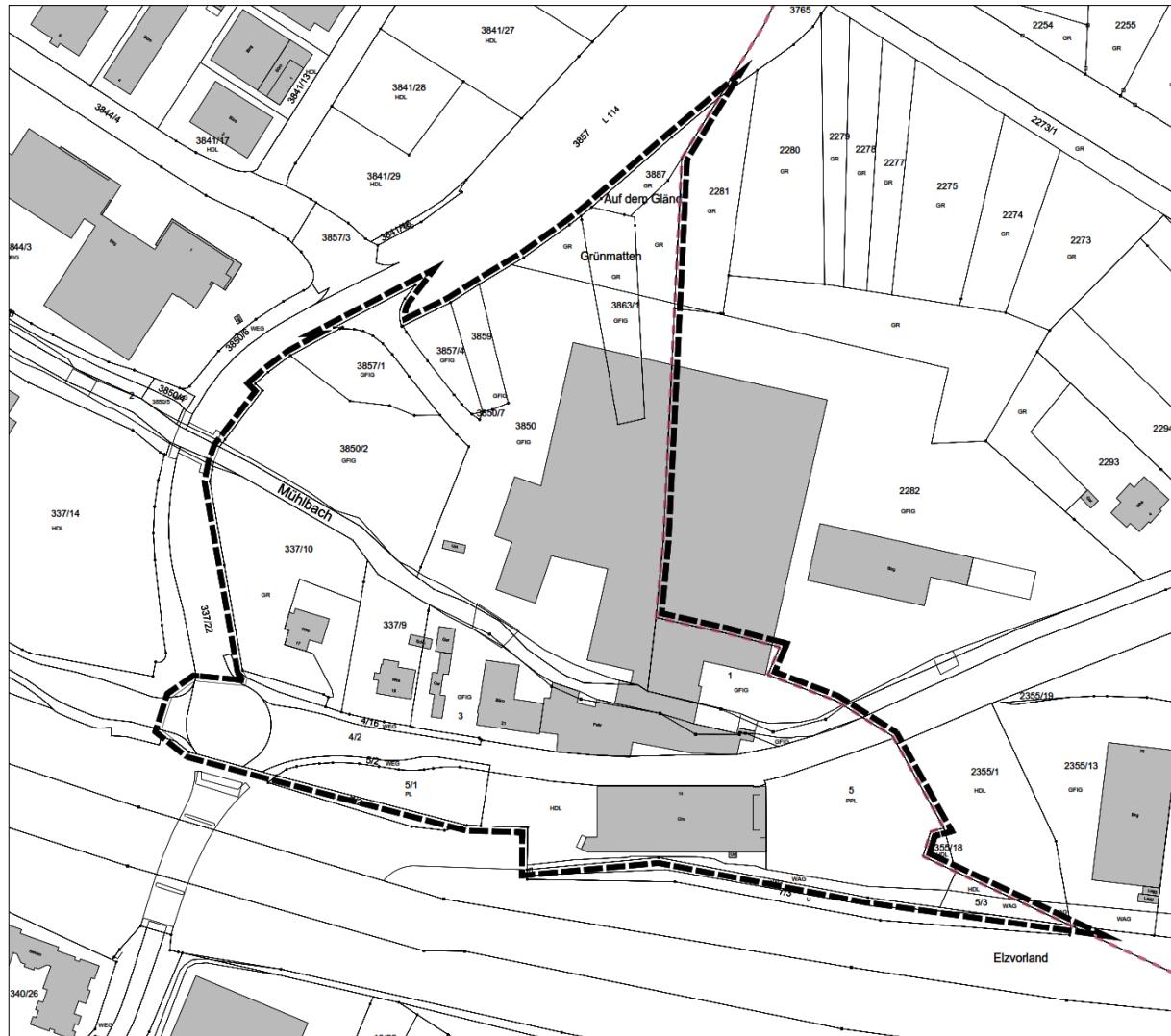
Mit der Neuaufstellung sollen die städtebaulichen Vorgaben für alle Teilbereiche des Plangebiets klar gefasst werden. Dazu gehören die gewerblichen Bauflächen ebenso wie der Bereich des Lebensmitteleinzelhandels. Gleichzeitig sollen die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen eindeutig geregelt und der zentrale Versorgungsbereich Teningens geschützt werden.

Nachfolgend ist der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt. Dieser deckt sich im Wesentlichen mit dem bisherigen Plan und wird nur aufgrund der aktuellen Flurstücksgrenzen geringfügig angepasst. Insgesamt wird eine Größe von 4,22 ha überplant.



Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Emmendinger Straße/Grünmatten (Neuaufstellung)“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den folgenden Geltungsbereich beschlossen:



8.

1. Änderung des Bebauungsplans „Wiedlemattenweg“, Ortsteil Teningen; Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB Vorlage: 760/2025

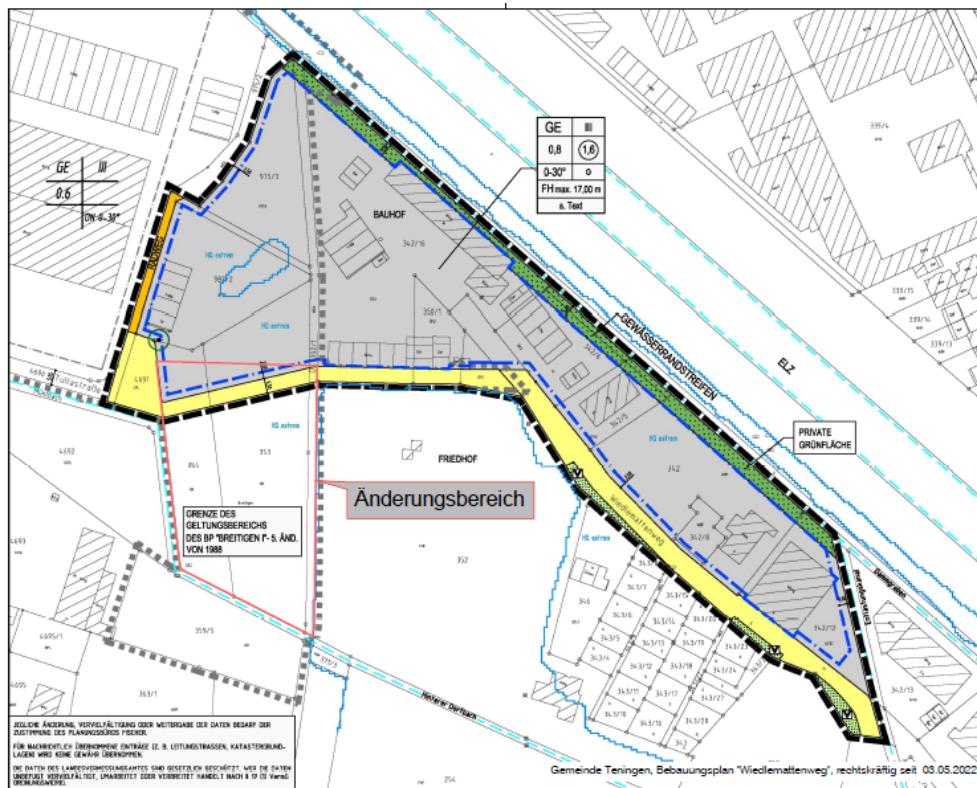
Am 26. April 2022 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Wiedlemattenweg“ in Teningen beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 4. Mai 2022 traten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegt der Gemeindebauhof. Dieser ist in einem desolaten Zustand und bedarf, gerade auch aus Arbeitssicherheitsgründen, einer

Überplanung. Hierfür wurde durch das Planungsbüro Stoll Architekten bereits eine Machbarkeitsstudie für den Neubau auf dem vorhandenen Grundstück erstellt. Diese wurde dem Gemeinderat bereits vorgestellt. Aus dieser Machbarkeitsstudie haben sich drei Neubauvarianten herausgestellt.

Der Platzbedarf für einen Neubau umfasst sowohl das bestehende Grundstück Flst.Nr. 342/16 als auch die Grundstücke Flst.Nrn. 353 und 354. Vom Grundstück Flst.Nr. 353 wird der nördliche Teil für den Neubau des Bauhofes benötigt. Aus dem Grund sind diese beiden Grundstücke in die Bebauungsplangebiet mit einbezogen. Diese Grundstücke liegen bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan „Breitigen I“, 5. Änderung. Auf diesen Flächen sind Dauerkleingärten bzw. private Grünflächen festgesetzt. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann ein zusätzliches Gewerbegrundstück im Süden festgesetzt werden. Die Erschließung dieses Grundstückes soll über die Tullastrasse erfolgen. Der Bebauungsplan „Wiedlemattenweg“, 1. Änderung, überlagert den Bebauungsplan „Breitigen I“, 5. Änderung, in Teilen.

Geltungsbereich und entsprechender Änderungsbereich:



Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Zeichnerischer Teil vom 21. Oktober 2025
- Geltungsbereich vom 11. November 2025

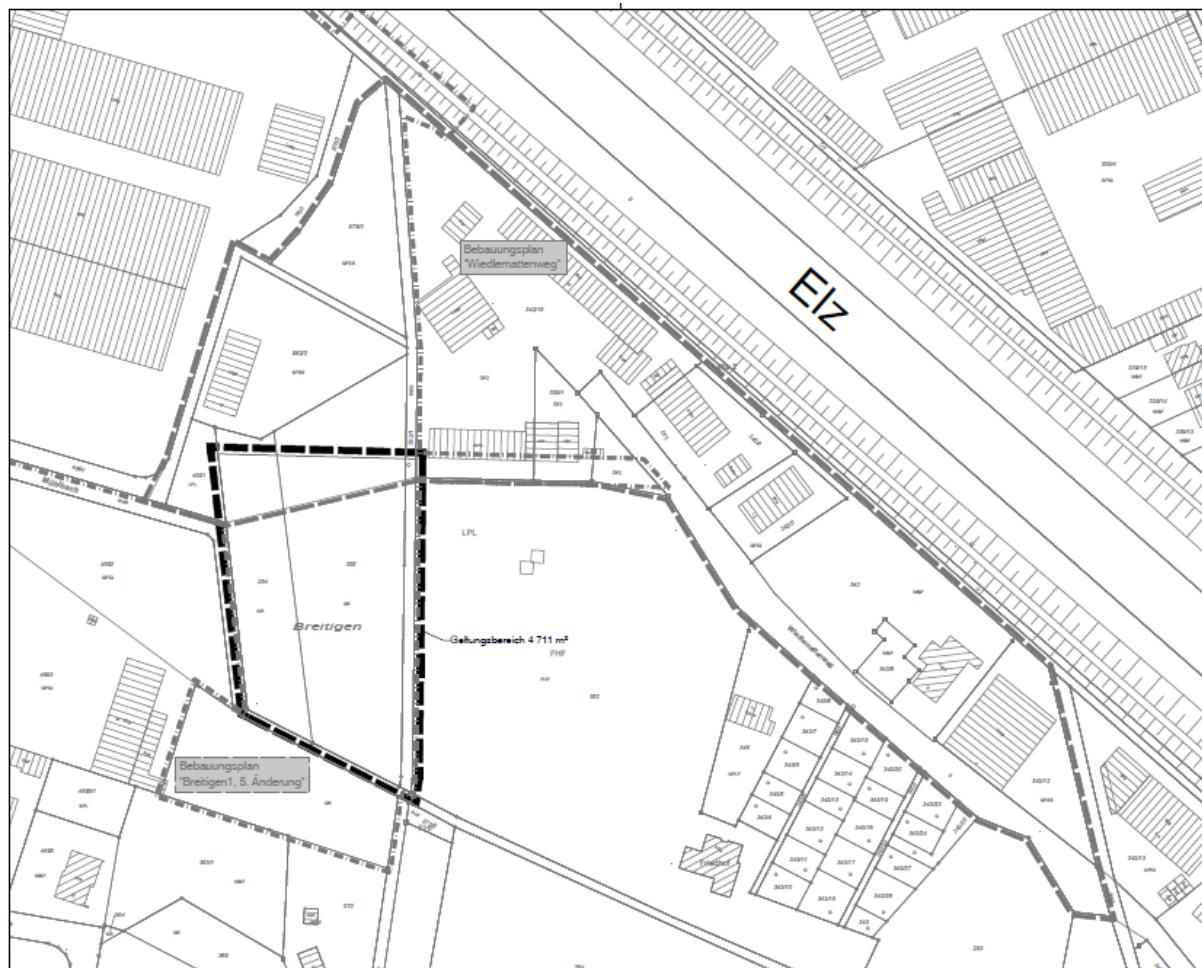
Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2026 sind entsprechende Planungsmittel veranschlagt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wiedlemattenweg“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB mit dem geänderten Geltungsbereich beschlossen.



Planzeichenerklärung
Festsetzungen:

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Geltungsbereich Bebauungsplan "Wiedlemattenweg"



Geltungsbereich Bebauungsplan "Breitigen 1, 5. Änderung"

**L 114/Autobahnanschlussstelle Teningen - östliche Autobahnauffahrtsrampe;
Auftrag zur verkehrstechnischen Leistungsfähigkeitsberechnung
Vorlage: 765/2025**

Im Zuge des Neubaus des autbahnparrallelen 3.+4. Gleises der Rheintalbahn erfolgt eine Anpassung bzw. ein Umbau der östlichen Aus-/Einfahrrampen der Autobahnanschlussstelle Teningen. Bereits heute ist zu Stoßzeiten im Bereich der Lichtzeichenanlage (Kreuzung L 114/A5-Auffahrt Ost) ein erschwerter Verkehrsabfluss mit teilweisem Rückstau bis zum Kreisverkehr „Rohrlache“ und darüber hinaus festzustellen.

Im Zuge der Offenlagen zum Neubau des 3.+4. Gleises wurden dahingehend Einwendungen erhoben, dass im Zuge der Umbau-/Neubauarbeiten der östlichen Autobahnauffahrrampen die Kreuzungs-/Abbiegesituation verbessert werden müsse.

Durch die Planfeststellungsbehörden wurden die Einwendungen als „außerhalb des Planfeststellungsumfangs“ eingestuft und auf die Erforderlichkeit separater Betrachtungen in der Zuständigkeit des betreffenden Baulastträgers (hier: Land Baden-Württemberg und Bund) verwiesen.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 16. Juli 2025 (she. Drucksache 694/2025) wurden die im Auftrag der Gemeinde durch die Fichtner Water & Transportation GmbH durchgeführten Verkehrsuntersuchungen vorgestellt und der Sachverhalt zur Kenntnis genommen.

Diese Untersuchungen umfassten zunächst die Zählungen und daraus abgeleitet die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle im Bestand. Zusammenfassend war im Ergebnis festzustellen, dass eine Verlängerung bzw. eine bauliche Herstellung eines regulären Rechtsabbiegefahrstreifens die Bestandssituation deutlich verbessern würde. Etwaige Verschärfungen der Situation infolge der Gleisbautätigkeiten waren hierbei noch kein Gegenstand der Betrachtung.

Aufgrund der gravierenden Auswirkungen, welche im Zuge der Brückenneubauten, Straßen-Teil- und Vollsperrungen sowie Umleitungskonzepten der Gleisbau-Vorhabensträgerin (DB AG) zu befürchten sind, sollten weitergehende verkehrstechnische Betrachtungen angestellt werden.

Seitens der Fichtner Water & Transportation GmbH wurde diesbezüglich ein Nachtragsangebot (NA01) vorgelegt. Dieses Angebot umfasst Untersuchungen zur Ermittlung der Auswirkungen der „3.+4. Gleis Aus- und Neubaustrecke“ auf die Anschlussstelle Teningen. Das Angebot wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können als Grundlage dienen, um sowohl gegenüber der Vorhabenträgerin (DB AG) als auch gegenüber den zuständigen Baulastträgerinnen Verbesserungen einzufordern.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Nachtragsangebot NA01 von Fichtner Water & Transportation stellt sich wie folgt dar:

Angebotssumme (netto)	17.900,00 EUR
Nebenkosten 5 %	<u>895,00 EUR</u>
Zwischensumme	18.795,00 EUR
zuzügl. MwSt. 19 %	<u>3.571,05 EUR</u>
Summe (brutto)	22.366,05 EUR

Ggf. zuzüglich angeforderte „Besondere Leistungen“ auf Stundennachweis.
Die Finanzierung kann im Deckungskreis Hoch-/Tiefbauunterhalt erfolgen.

In der ausführlichen Beratung beantragte Gemeinderat Fischer, in diese Verkehrsuntersuchung auch die gegenüber liegende Autobahn-Auffahrt (West) einzubeziehen, da sich auch von Nimburg kommend ein erheblicher Rückstau bilden würde.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses und ergänzt durch den Antrag von Gemeinderat Fischer mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Fichtner Water & Transportation GmbH wird zur Auftragssumme von 22.366,05 EUR (brutto) mit der Durchführung von Verkehrsuntersuchungen beauftragt. Die Finanzierung erfolgt im Deckungskreis Hoch-/Tiefbauunterhalt.

10.

Festsetzung der Verkaufspreise für Baugrundstücke in den Baugebieten "Gereut" (Ortsteil Teningen) und "Ziegelbreite III" (Ortsteil Bottingen)

Vorlage: 766/2025

Insgesamt stehen im Kalenderjahr 2026 nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten im Ortsteil Teningen drei Reihenhaus-Grundstücke und ein Einfamilienhaus-Grundstück sowie im Ortsteil Bottingen zwei Reihenhaus-Grundstücke und ein Einfamilienhaus-Grundstück zur Veräußerung.

Die Nachfrage nach diesen Baugrundstücken ist sehr hoch, weshalb die Grundstücke rechtzeitig vor Fertigstellung der Erschließungsarbeiten unter Berücksichtigung der Bauplatzvergabekriterien ausgeschrieben werden sollten.

Aufgrund der geographischen Lage sowie dem Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und die Entfernung von Nahversorgern schlägt die Gemeindeverwaltung eine Abstufung der Verkaufspreise zwischen den Baugrundstücken im Ortsteil Teningen zu denen im Ortsteil Bottingen vor. Dies spiegelt auch der jüngst abgerufenen Bodenrichtwert wider, der für den Bereich „Gereut“ einen Preis von 420 EUR/m² und den Bereich „Ziegelbreite III“ einen Preis von 370 EUR/m² benennt.

In umliegenden Gemeinden wurden vor wenigen Monaten Preise zwischen 575 EUR/m² bis 610 EUR/m² für kommunale Wohnbaugrundstücke bezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einzahlungen aus Bauplatzverkäufen in Höhe von 1.306.680 Euro.

Gereut				
Flurstück	4975	4976	4977	4965
Größe in m ²	351	181	186	440
Verkaufspreis 580 €/m ²	203.580 €	104.980 €	107.880 €	255.200 €
Gesamt	671.640 €			

Ziegelbreite III			
Bauplatz	8_1	8	7
Größe in m ²	326	321	529
Verkaufspreis 540 €/m ²	176.040 €	173.340 €	285.660 €
Gesamt	635.040 €		

Auszahlungen für die Erschließungskosten in Höhe von ca. 536.820 Euro.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	2

Folgendes beschlossen:

Der Verkaufspreis von Baugrundstücken für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser im Baugebiet „Gereut“ (Ortsteil Teningen) wird auf 580 EUR/m² einschließlich Erschließungskosten und im Baugebiet „Ziegelbreite III“ (Ortsteil Bottingen) auf 540 EUR/m² einschließlich Erschließungskosten festgesetzt.

Die Vergabe erfolgt nach der „Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis zu drei Wohneinheiten im Gemeindegebiet Teningen“.

Die Gemeinderäte Fischer, Gasser, Dr. Kölblin, Mick und Nahr haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhöerraum begeben.

11.

Erlass der Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken mit bis zu drei Wohneinheiten je Flurstück im Gemeindegebiet Teningen

Vorlage: 762/2025

Da das derzeitige Angebot an Bauplätzen die Nachfrage bei Weitem nicht decken kann, stellt die Gemeinde Teningen Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken mit bis zu drei Wohneinheiten je Flurstück im Gemeindegebiet Teningen auf. Diese Richtlinie soll eine rechtssichere und transparente Vorgehensweise gewährleisten.

Die bisherige Vergabe der Bauplätze erfolgte entsprechend den im Jahr 2007 beschlossenen Richtlinien.

Mit den neuen Vergabekriterien werden weiterhin die Bedürftigkeit nach sozialen Kriterien als auch der Ortsbezug und ehrenamtliches Engagement entsprechend gewichtet. Die Bezugnahme zum Einkommen der Bewerber wird nicht berücksichtigt, da keine Veräußerung zu subventionierten Preisen erfolgt. Die neuen Vorgaben des Europarechts sind berücksichtigt.

Aufgrund dieser Gewichtung ergibt sich eine Bewerberrangliste. Diese Bewerberrangliste wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor entsprechender Zuteilung der Baugrundstücke vorgelegt.

In der ausführlichen Beratung beantragte Gemeinderat Wieske, für die ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter den vorgesehenen zeitlichen Mindestaufwand von acht Stunden/Woche auf vier Stunden/Woche zu reduzieren.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und auf Antrag von Gemeinderat Wieske mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

folgender Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken mit bis zu drei Wohneinheiten je Flurstück im Gemeindegebiet Teningen zugestimmt:

I. Präambel

Die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Gemeinde Teningen beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Gemeinde Teningen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Sie gelten dabei als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben selbstgenutzter Eigenheime. Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Teningen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Auch langjährig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ansässig gewesenen Bürgerinnen und Bürger mit dem Wunsch zur Rückkehr in die Gemeinde sollen im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Recht auf Heimat berücksichtigt werden. Um einerseits die Rückkehr der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und andererseits auch ortsfremden Bewerbern die Chance auf Zuschlagserteilung bei der Auswahlentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, werden diese Kriterien in der Punktebewertung angemessen berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Teningen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, der in der Gemeinde seinen Sitz hat, als Mitglied des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrats sowie insbesondere in der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr und den Rettungsdienstorganisationen in den vergangenen drei Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandshaft oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins bzw. einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung bei der Vergabe von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können, ebenfalls nicht für Grundstücke, bei denen eine Bebauung von mehr als drei Wohneinheiten vorgesehen ist. Zudem sind vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen die Grundstücke, die zwar für Wohnbebauungen vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitigen städtebaulichen Zielvorstellungen unterworfen ist.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb bzw. die Vergabe im Rahmen der Veräußerung von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Anwendungsbereich

Die Entscheidung über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach diesen Bauplatzvergaberichtlinien zur Veräußerung erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Teningen.

III. Zugangsvoraussetzungen

1. Die Vergabe von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber als Hauptwohnsitz. Eine entsprechende Verpflichtung wird vertraglich vereinbart.
2. Der Bewerber verpflichtet sich zur Errichtung von bis zu drei Wohneinheiten, welche überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.
3. Vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind Bewerber, die
 - a. bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks in der Gemeinde sind, welches nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz verwendet werden kann und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit einem Wohngebäude bebaut werden kann. Dies gilt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts eines mit Wohnbebauung bebauten Grundstücks in der Gemeinde ist.
 - b. innerhalb der letzten 15 Jahre (Stichtag Bewerbungsfristende) einen Bauplatz von der Gemeinde erworben haben.
4. Die Bewerbung kann nur von einer volljährigen natürlichen und vollgeschäftsfähigen Person (Einzelbewerbung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (Bewerbung als Paar). Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer Bewerbung als Paar), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen.

Bei einer Bewerbung als Paar wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die höhere Punktzahl erzielt. Im Falle einer gemeinsamen Bewerbung müssen beide Bewerber Miteigentum erwerben und gemeinsam Vertragspartner der Gemeinde werden. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.

5. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
6. Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Be-rechnung der Zeitangaben im Bewerberfragebogen ist das Ende der Bewerbungsfrist.

IV. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats zur Eröffnung des Verfahrens werden die Bauplatzvergabekriterien mit
 - Bezeichnung des Baugebiets,
 - Anzahl der zu vergebenden Plätze,
 - der Bewerbungsfrist und der Frist für die Vorlage der Nachweise und
 - Hinweis auf Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen zum Baugebiet und zum Vergabeverfahren ortsüblich bekanntgegeben.
2. Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist bevorzugt elektronisch über bauplatzbewerbung@teningen.de einzureichen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Bewerbung schriftlich bei der Gemeinde Teningen, Riegeler Straße 12 in 79331 Teningen, mittels Formular „Bauplatzbewerbung“ von der gemeindlichen Homepage (www.teningen.de) einzureichen.
3. Erforderliche Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit:
 - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in der **Freiwilligen Feuerwehr in Teningen** einschließlich der Abteilungen: Bestätigung der **aktiven Mitgliedschaft** durch den Gesamtwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.
 - Ehrenamtliche Tätigkeit im Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG usw.): Bestätigung der **aktiven Mitgliedschaft** durch den Vereinsvorstand oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins), als Funktionsträger oder Mitglied „Helper vor Ort“ innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.
 - Ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsführendes Mitglied in der satzungsmäßigen **Vorstandschaf**t eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister.



- Ehrenamtliche Tätigkeit als **Funktionsträger oder Übungsleiter** (z.B. nicht geschäftsführendes Vorstandamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins) mit einem zeitlichen **Mindestaufwand von vier Stunden pro Woche**.
 - Tätigkeit als **ehrenamtliches Mitglied in einem kommunalen Gremium** wie Gemeinde-, Ortschafts- bzw. Kreisrat innerhalb der letzten drei Kalenderjahre: Bestätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts.
4. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt, auch schriftlich bestätigt.
 5. Bewerbungen, die nach Fristende eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
 6. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Bewerber müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde spätestens innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Frist (Bewerbungsfrist) nachweisen.
 7. Nach Fristende wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossene Bauplatzvergabekriterien unter Bezugnahme des Bewerbungsstichtages aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach dem Bewerbungsstichtag werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung eines Ehepaars, einer Lebenspartnerschaft und eines Paares, die sich gemeinschaftlich beworben haben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne die Punkte des Partners nicht trotzdem für die Zuteilung ausreichen sollte. In diesem Falle gilt die Bewerbung als aufgehoben.

V. Grundstücksvergabeprozess

1. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren.
 - a. Im ersten Teil des Verfahrens können Bewerbungen innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden, der im Rahmen der Ausschreibung nach Ziff. IV. Nr. 2 dieser Bauplatzvergaberichtlinien bekanntgegeben wird.

- b. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
- 2. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber ihre Prioritäten festlegen.
- 3. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- 4. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.
- 5. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist ihre verbindlichen Kaufabsichten schriftlich erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- 6. Nach Zuteilung der Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über die Zuweisung im Rahmen der Bauplatzvergabekriterien. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung des Kaufvertrages.

VI. Nachrückerverfahren

- 1. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
- 2. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die mit Blick auf die Punktzahl ranghöchsten Bewerber der Nachrückerliste berücksichtigt.
- 3. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückerverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

VII. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunal-politischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich.

Hierzu sind bei Abschluss des Kauvertrages folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

1. Eigennutzungsverpflichtung

Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Einzug ununterbrochen selbst zu nutzen (Hauptwohnsitz).

2. Rückkaufrecht / Vertragsstrafe

Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei falschen oder fehlerhaften Angaben im Bewerbungsverfahren kann die Gemeinde ein dinglich zu sicherndes Wiederkaufsrecht ausüben.

3. Bauverpflichtung

Im Falle einer Veräußerung eines Bauplatzes durch die Gemeinde beträgt die Bauverpflichtung (bezugsfertige Bebauung des Baugrundstücks) drei Jahre. Die Frist beginnt mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages bzw. mit Abschluss und Abnahme der Erschließungsarbeiten.

4. Übertragungs- und Belastungsbeschränkung

Bis zum Ablauf der Dauer der Eigennutzungsverpflichtung darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches) noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung).

VIII. Vergabekriterien und Punktvergabe

1.	Soziale Kriterien	450 Punkte
1.1.	Kinder	
1.1.1.	Anzahl der Kinder	
	Je haushaltsangehörigem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 240 PUNKTE	80 Punkte
	<i>Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft (ab der 12. Schwangerschaftswoche). Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Nachweis (Geburtsurkunde), bestehende Schwangerschaft (Mutterpass, ärztliche Bescheinigung), Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern.</i>	
1.1.2.	Alter der Kinder	
	Alter jedes im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldeten und dort auch tatsächlich wohnenden Kindes: < 6 Jahre 6-10 Jahre 11-18 Jahre MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 45 PUNKTE	15 Punkte 10 Punkte 5 Punkte
1.2.	Behinderung und/oder Pflegegrad	
	Je Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent und/oder Pflegegrad 1 MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 100 PUNKTE	50 Punkte
	<i>Nachweis erforderlich (Schwerbehindertenausweis bzw. Pflegeeinstufung)</i>	
1.3.	Vorhandenes Grund- und Wohneigentum	
	Bewerber, die nicht bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten, für Wohnbebauung geeigneten Grundstücks sind, das nach der Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann, und Bewerber, die nicht bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) einer Wohnimmobilie (Wohnhaus und/oder Wohnung) sind, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder	65 Punkte

	durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann, erhalten: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 65 PUNKTE	
	<i>Nachweis erforderlich (Versicherung an Eides statt)</i>	
2.	Ortsbezug	450 Punkte
2.1.	Hauptwohnsitz	
2.1.1.	Hauptwohnsitz in der Gemeinde	
	Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist), pro volles, ununterbrochenes Jahr: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 200 PUNKTE	40 Punkte
2.2.	Erwerbstätigkeit in der Gemeinde	
	Der Bewerber erhält pro volles, ununterbrochenes Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag, in welchem er in der Gemeinde als sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer oder Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender seinem Hauptberuf (mindestens 15 Stunden pro Woche) nachgeht, jeweils: MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 100 PUNKTE	20 Punkte
2.3.	Ehrenamtliches Engagement in Teningen	
2.3.1.	Freiwillige Feuerwehr und Rettungsorganisationen	
	Tätigkeit als ehrenamtliches aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Teningen innerhalb der letzten drei Kalenderjahre: Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch den Gesamtwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr. ODER Ehrenamtliche Tätigkeit im Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG usw.): Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins), als Funktionsträger oder Mitglied "Helfer vor Ort" innerhalb der letzten drei Kalenderjahre. MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 40 PUNKTE	40 Punkte

	<p>Tätigkeit als ehrenamtliches aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Teningen als Gesamtwehrkommandant, Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter mit einer Mindestzugehörigkeit von drei Jahren. Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch die Gemeindeverwaltung Teningen.</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 10 PUNKTE</p>	10 Punkte
	Weiteres ehrenamtliches Engagement in Teningen	
2.3.2.	<p>Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungsstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsführendes Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandshaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister ○ Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht geschäftsführendes Vorstandamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins) mit einem zeitlichen Mindestaufwand von 4 Stunden/Woche ○ Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem kommunalen Gremium (Gemeinde-, Ortschafts-, Kreisrat) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre. <p>pro volles, ununterbrochenes Jahr:</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 100 PUNKTE</p>	20 Punkte

Gewichtung der Kriterien:

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

Soziale Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.3) max. 450 Punkte

Ortsbezugskriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) max. 450 Punkte

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 10.12.2025 in Kraft.

12.

Neubau eines Kunstrasenplatzes des TV Köndringen;
Grundsatzbeschluss und Einreichung des Förderantrags
Vorlage: 772/2025

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

13.

Generalsanierung der Lechhalle (Ortsteil Teningen);
Grundsatzbeschluss und Einreichung des Förderantrags
Vorlage: 773/2025

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

14.

Erlass der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung"
Vorlage: 763/2025

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. November 2024 beschlossen, zum 1. Januar 2026 einen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zu gründen (she. Drucksache 538/2024). Hierzu ist eine Betriebssatzung zu erlassen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wie folgt beschlossen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

***Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung***

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 9. Dezember 2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) *Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Teningen wird ab dem 1. Januar 2026 als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung“ geführt.*
- (2) *Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet Teningen anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und den Abwasserzweckverbänden „Untere Elz“ und „Breisgauer Bucht“ zuzuleiten.*
- (3) *Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.*
- (4) *Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.*

§ 2 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- *der Gemeinderat und*
- *der Bürgermeister*

§ 3 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung des § 8 des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.

Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Stammkapital**

- (1) *Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.*
- (2) *Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 Euro festgesetzt.*

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Teningen, den

*Berthold Schuler
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Gemeinderäte B. Engler und Heß waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

15.

Unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse Teningen

Vorlage: 771/2025

In der Zeit vom 6. bis 13. November 2025 wurde eine unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse, allen Zahlstellen und den eingebuchten Handvorschüssen durchgeführt.

Es ergaben sich keine Feststellungen.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

16.

Annahme von Spenden

Vorlage: 768/2025

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

<i>Empfänger</i>	<i>Zweck lt. Spendenverz.</i>	<i>Tag der Zuwendung</i>	<i>Betrag in EUR</i>
Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe	13.11.2025	2.290,00

Der Gemeinderat hat mit dem

<i>Abstimmungsergebnis</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthaltungen</i>
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

17.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

18.

Anfragen und Bekanntgaben

Über Folgendes wurde informiert:

- a) Baumfällarbeiten im Bereich des „Werk A“
- b) Arbeiten zum Aufbringen der Deckschicht im Gewerbezentrum mit abschnittsweiser Vollsperrung von Straßenbereichen:
 - Fritz-Schieler-/Hans-Theisen-Straße (Teilbereich von L 114 kommend):
23. bis 26. Januar 2026
 - Hans-Theisen-Straße (Einfahrtsbereich von Tscheulinstraße kommend):
26. bis 28. Januar 2026
 - Fritz-Schieler-/Hans-Theisen-Straße (Rest):
30. Januar bis 2. Februar 2026

Ende der Sitzung: 19:31 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: